

| | | | |
|--|---------------|--|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – | | Drucksache DS0501/14 | Datum 03.12.2014 |
| Dezernat: I | Amt 30 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich | |

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Behandlung | Zuständigkeit |
|---|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Der Oberbürgermeister | 29.09.2015 | nicht öffentlich | Genehmigung OB |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 14.10.2015 | öffentlich | Beratung |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 22.10.2015 | öffentlich | Beratung |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr | 29.10.2015 | öffentlich | Beratung |
| Verwaltungsausschuss | 30.10.2015 | öffentlich | Beratung |
| Stadtrat | 05.11.2015 | öffentlich | Beschlussfassung |

| Beteiligungen Amt 63, BOB, FB 01, FB 02, FB 62 | Beteiligung des | Ja | Nein |
|---|------------------------|-----------|-------------|
| | RPA | | X |
| | KFP | | X |
| | BFP | | X |

Kurztitel

Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.
2. Der Verwaltungsausschuss wirkt beim Auswahlverfahren der Amts-, Fachbereichsleiter sowie der Abteilungsleiter im Dezernat III, wie in der Anlage 3 vorgesehen, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister mit.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | | | | |
|----------------------|--|----------------|--|----|---|------|
| Organisationseinheit | | Pflichtaufgabe | | ja | X | nein |
|----------------------|--|----------------|--|----|---|------|

| | | | | | |
|---------------------|---------------------------------------|---------|------|---|------|
| Produkt Nr. | Haushaltskonsolidierungsmaßnahme | | | | |
| | | ja, Nr. | | X | nein |
| Maßnahmebeginn/Jahr | Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt | | | | |
| | JA | | NEIN | | |

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

| I. Aufwand (inkl. Afa) | | | | | |
|------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung) | | | | | |
|-----------------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

| I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt) | | | | | |
|---|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel) | | | | | |
|---|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| III. Eigenanteil / Saldo | | | | | |
|--------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE) | | | | | |
|---------------------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| gesamt: | | | | | |
| 20... | | | | | |
| für | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> | bis 60 Tsd. € (Sammelposten) |
| <input type="checkbox"/> | > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) |
| <input type="checkbox"/> | > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Grundsatzbeschluss Nr. |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Kostenberechnung |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Folgekostenberechnung |

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

| |
|--|
| |
|--|

Buchwert in €:

| |
|--|
| |
|--|

Datum Inbetriebnahme:

| |
|--|
| |
|--|

Anlage neu

JA

| Auswirkungen auf das Anlagevermögen | | | | | |
|-------------------------------------|------|--------------|-----------|-----------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | bitte ankreuzen | |
| | | | | Zugang | Abgang |
| 20... | | | | | |

| | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|
| federführendes(r) Amt/Fachbereich | Sachbearbeiter Herr Keller | Unterschrift AL / FBL Herr Marske |
|--------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) | Herr Holger Platz |
|---------------------------------------|-------------------|

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Termin für die Beschlusskontrolle | 21.12.2015 |
|-----------------------------------|------------|

Begründung:

Die Hauptsatzung wurde letztmalig in den Jahren 2007 und 2008 geändert.

In den zurückliegenden Jahren sind viele Gesetzesänderungen eingetreten, die eine rechtliche Anpassung der Hauptsatzung an die geänderte Rechtslage erfordern.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das im Juli 2014 neu in Kraft getretene

Kommunalverfassungsgesetz. Daraus resultieren etliche deklaratorische Anpassungen (z.B. sind sämtliche Bezugnahmen auf die Gemeindeordnung überholt), aber auch notwendige inhaltliche, d.h. materiell-rechtliche, Änderungen.

Außerdem ist der Drucksache eine Umfrage an alle Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe vorausgegangen.

Die aus der Verwaltungspraxis für notwendig und zweckmäßig erachteten Änderungsvorschläge wurden ebenfalls in die Entwurfsfassung eingearbeitet, sofern dies rechtlich möglich war.

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Änderungen zu den einzelnen Paragraphen in chronologischer Reihenfolge erläutert.

Darüber hinaus ist als Anlage eine synoptische Darstellung beigefügt, in der die einzelnen Änderungen farblich hervorgehoben sind.

Im Einzelnen:

1) § 5 (Vorsitz im Stadtrat) - Ergänzung

Es wird vorgeschlagen, folgende Ergänzung vorzunehmen:

*Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „**Erster**“ bzw. „**Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates**“.*

Grund:

Diese Regelung ist bisher in der Geschäftsordnung enthalten, gehört aber regelungstechnisch in die Hauptsatzung und entspricht auch der Musterformulierung des Städte- und Gemeindebundes.

2) § 6 Abs. 1 Satz 2 - Deklaratorische Anpassung wegen Gesetzesänderung sowie § 6 Abs. 1 f) Konkretisierung/Umbenennung des bisherigen Ausschusses für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik

In der jetzigen Fassung wird noch auf § 24 a GO LSA verwiesen. Diese Vorschrift ist bereits 2005 entfallen. Der Gesetzgeber hielt eine gesonderte Regelung für entbehrlich, da die Möglichkeit der Bildung von Bürgerinitiativen ohnehin selbstverständlich sei.

Die Hauptsatzung ist daher lediglich berichtigend anzupassen, in dem der Verweisungszusatz weg zu streichen ist.

Auf Vorschlag wurde der „*Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik*“ umbenannt in „*Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung*“.

Dem abweichenden Vorschlag einer Fraktion, den Ausschuss umzubenennen in „*Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Zusammenarbeit*“ wird nicht gefolgt.

Diese gleichlautende Bezeichnung des Ausschusses mit der Bezeichnung des Dezernates III wird aus organisatorischer Sicht nicht befürwortet. Zum einen besteht Verwechslungsgefahr, andererseits beschäftigt sich der Ausschuss mit weitreichenderen Belangen als ausschließlich des Dezernates III. Er ist zuständig für die Vorberatung von Themen der Wirtschaftsentwicklung, z.B. der regionalen Planungsgemeinschaft, Belangen des Dezernates VI oder auch des Dezernates I (IuK, e-Government) und der kommunalen Beschäftigungspolitik. Entsprechende Formulierungen der Aufgaben sind auch in der Geschäftsordnung des Stadtrates § 24 Abs. 8 zu finden.

Von einer ausschließlichen Beratung der Angelegenheiten des Dezernates III kann nicht ausgegangen werden.

3) § 7 Abs. 1 c) aa) - Zahl der Beschäftigtenvertreter im Eigenbetrieb KGm sowie im § 7 Abs. 2

Beim Eigenbetriebsausschuss Kommunales Gebäudemanagement sind inzwischen „**drei Beschäftigtenvertreter**“ statt wie bisher „zwei“ vertreten. Dies ist deklaratorisch anzupassen. Namensanpassung gemäß § 6

4) § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 11 Abs. 7 (Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses bzw. des Oberbürgermeisters in Personalsachen)

Nach der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung entscheidet der Verwaltungsausschuss grundsätzlich über die Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses (auf Widerruf und auf Probe) für alle Besoldungsgruppen, obwohl ansonsten der Verwaltungsausschuss bei den Beschäftigten erst ab der Entgeltgruppe 13 zuständig ist. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung sollte **der Oberbürgermeister alle Entscheidungen, bis zur Besoldungsgruppe A 12 inklusive die Einstellung/erstmalige Ernennung der Beamten treffen**. Letzteres war in der früheren Fassung der Hauptsatzung ebenso geregelt. Mit dieser Regelung würde zudem die Einstellungspraxis für Einstellungen von Auszubildenden im Beamtenverhältnis (Beamtenanwärter) der Praxis zur Einstellung von Auszubildenden im Beschäftigungsverhältnis, wo bereits jetzt der Oberbürgermeister entscheidet, gleichgestellt. Hierzu wird auf die Regelung in § 45 Abs. 5 KVG verwiesen, wonach die Entlassung in der Probezeit in die ausschließliche Kompetenz des OB fällt.

Diese Neuregelung spricht dafür, dass man die Regelung der Einstellung der Beamten auf Widerruf und Probe dem OB überlässt.

Von den Fraktionen wurde zudem vorgeschlagen, den Verwaltungsausschuss gleichzeitig als Findungskommission, incl. der Zuständigkeit für die Stellenausschreibungen und die Personalauswahl für die Besetzung der Stellen für Amts- und Fachbereichsleiter etc., einzurichten. Eine Übertragung der Zuständigkeit für den Inhalt der Stellenausschreibungen auf den Verwaltungsausschuss kommt rechtlich nicht in Betracht und wird daher abgelehnt.

Damit die Vorauswahl der Bewerber für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses transparenter wird, ist eine Beteiligung des Verwaltungsausschusses am strukturierten Auswahlverfahren der Amts- und Fachbereichsleiter bzw. der Abteilungsleiter im Dezernat III vorgesehen.

Kommunalverfassungsrechtlich ist es nicht erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat oder seinen Ausschüssen mit der Verwaltung in der Hauptsatzung zu regeln. Deshalb wird im Beschlusspunkt 2.) eine Beteiligung des Verwaltungsausschusses am Auswahlverfahren gemäß der Anlage 3 vorgeschlagen.

Für die Auswahl der Eigenbetriebsleiter ist das Verfahren mit der Drucksache 0223/13 (Beschluss-Nr. 1856-65(V)13) bereits durch den Stadtrat geregelt worden. Das Verfahren findet seitdem analog Anwendung für die Auswahl der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften.

Sonstiges:

Da die Entscheidungen zur besoldungsrechtlichen Zuordnung der Ämter der Beigeordneten nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Vergangenheit sowohl durch den Stadtrat als auch durch den Verwaltungsausschuss getroffen wurden und hier offensichtlich eine Regelungslücke besteht, wird empfohlen, die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Zukunft verbindlich in der Hauptsatzung festzulegen.

Die Planstelleneinweisung von Beigeordneten in eine höhere Besoldungsgruppe bei gleicher Amtsbezeichnung („Beigeordneter“) ist ein ernennungs- bzw. beförderungsgleicher Tatbestand (BVerfG, Urteil vom 10.10.2003, 2 BVL 7/02).

Deshalb ist es sachgerecht, dass darüber der Verwaltungsausschuss (analog der Zuständigkeit für die Einstellung und Beförderung ab der Entgeltgruppe 13 TVöD/A 13 LBesO) entscheidet.

5) § 8 Abs. 1 Nr. 4 (Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses – städtische Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften)

Nach der bisherigen Formulierung hat der Verwaltungsausschuss abschließend zu entscheiden über die Beratung der städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften.

Die Gemeinde hat gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA einen angemessenen Einfluss insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens auszuüben und diesen durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise zu sichern.

Allein die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen zu beraten, genügt hierfür nicht, vielmehr ist die Möglichkeit, sie durch ein Stadtratsorgan bzw. durch ein Teil eines Stadtratsorgans anweisen zu können, erforderlich.

6) Änderung in § 8 Abs. 2 Nrn. 1 u. 5 (Zuständigkeit des Finanz- und Grundstücksausschusses)

In § 8 Abs. 2 Nr. 1 müssen die bisherigen Formulierungen an die Doppik angepasst werden und die neue Rechtsgrundlage (KVG) ist zu nennen.

Neue Formulierung:

- „1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen **Aufwendungen, Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen** gemäß **§ 45 Abs. 2 Ziff. 4 und § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA**, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigen;
2. Rechtsgeschäfte i.S. des **§ 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA**, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. **§ 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA** auf Grund einer förmlichen Ausschreibung;
4. Rechtsgeschäfte i.S.d. **§ 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA**:
- a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR;
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000,00 EUR.“

7) Zu § 8 Abs. 2 Nr. 5 (Zuständigkeit FGA) wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

„5. **Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für alle Entwicklungsmaßnahmen abschließend über die Zustimmung zu:**

- a) **Kreditaufnahmen zu Lasten des Treuhandvermögens von Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom Landesverwaltungsamt genehmigten Finanzierungsrahmens,**
- b) **Auftragsvergaben von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL und von Bauleistungen, jeweils oberhalb einer Auftragssumme von 150.000,00 EUR, sowie von sonstigen Leistungen, insbesondere freiberuflichen Leistungen (wie z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträgen u.ä.) oberhalb einer Auftragssumme von 100.000,00 EUR, jeweils bis zu einem Wert von 2,5 Millionen EUR im Einzelfall,**
- c) **Veräußerung von Grundstücken und Vergabe und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von über 100.000 EUR im Einzelfall, sowie dinglichen Belastungen von Grundstücken zugunsten Dritter von über 100.000,00 EUR im Einzelfall, jeweils bis zu einem Wert von 2,5 Millionen EUR im Einzelfall,**

d) Rechnungslegungen des Treuhänders und/oder Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahmen und die Vergütung des Treuhänders und/oder Entwicklungsträgers.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Treuhänders und/oder Entwicklungsträgers und der Verwaltung zu Entwicklungsmaßnahmen entgegen und stimmt mit ihnen bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab. Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahmen.“

Begründung:

Der Text des bisherigen Buchstabens b) kann entfallen.

Eine Regelung über die Erhöhung der Kontokorrenthöhe in der Hauptsatzung ist entbehrlich geworden, da die Höhe und die maximale Erhöhungsgrenze der Kontokorrentlinie mit Stadtratsbeschluss vom 25.06.2009 (DS 0073/09) im Rahmen des 4. Nachtrages zum Entwicklungsträgervertrag mit der KGE Kommunalgrund GmbH über die Entwicklungsmaßnahme Rothensee neu bestimmt wurde.

Da der Entwicklungsträger für Zone I und für Zone IV der Entwicklungsmaßnahme Rothensee nur noch als Treuhänder für das Treuhandvermögen fungiert, werden die Formulierungen verallgemeinert und angepasst.

Eine Regelung zur Belastung von Grundstücken in Entwicklungsmaßnahmen fehlte bisher. In den meisten Fällen wird aber neben dem Kaufpreis auch das Investitionsvolumen in einem Kreditvertrag geregelt, so dass eine Gesamtgrundschuld bestellt wird und diese vor Eintragung des neuen Eigentümers eingetragen werden soll. Hierfür ist die Zustimmung durch die Landeshauptstadt Magdeburg notwendig.

Zusätzlich erfolgt die Festsetzung einer Obergrenze für die Zuständigkeit des Finanz- und Grundstücksausschusses. Diese Wertobergrenze für Grundstücksgeschäfte wird an die Regelung in § 8 Abs. 2 Nummer 2 der Hauptsatzung angepasst, welcher für den Finanz und Grundstücksausschuss für die betreffenden Rechtsgeschäfte generell eine Wertobergrenze von 2,5 Millionen EUR vorsieht.

Die Festlegung einer Wertobergrenze für Vergaben erfolgt in Angleichung zu § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung, der für den Vergabeausschuss eine Wertobergrenze von 2,5 Millionen EUR enthält. Die Festlegung einer Wertobergrenze für Grundstücksgeschäfte und Vergaben ist auch im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in § 45 Abs. 2 Nummer 7 KVG LSA erforderlich, weil der Stadtrat derartige Rechtsgeschäfte nur bis zu einer von ihm selbst festgesetzten Wertgrenze auf einen beschließenden Ausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen darf.

8) § 8 Abs. 4 Nr. 3 a) und b) –Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen; Anpassung, Wertobergrenze

§ 8 Abs. 4 Nr. 3 a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

- „a) Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall bis zu einem Wert von 2,5 Millionen EUR im Einzelfall;**
b) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken durch Sanierungsträger im Sanierungsgebiet mit einem Wert von über 100.000 EUR im Einzelfall bis zu einem Wert von 2,5 Millionen EUR im Einzelfall innerhalb der Sanierungsmaßnahme;“

Begründung:

Auch hier erfolgt die Festsetzung einer Obergrenze für die Zuständigkeit des Ausschusses für Städtebau und Verkehr. Diese Wertobergrenze für Grundstücksgeschäfte wird an die Regelung in § 8 Abs. 2 Nummer 2 der Hauptsatzung angepasst, welcher für den Finanz und

Grundstücksausschuss für die betreffenden Rechtsgeschäfte generell eine Wertobergrenze von 2,5 Millionen EUR vorsieht.

Die wegen § 45 Abs. 2 Nr.7 KVG LSA erforderliche Festlegung einer Wertobergrenze für Vergaben erfolgt in Angleichung zu § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung, der für den Vergabeausschuss eine Wertobergrenze von 2,5 Millionen EUR enthält.

9) § 8 Abs. 4 Nr. 1 S. 1 - Klarstellung der Zuständigkeit

Nach dem Wort „Baugesetzbuch“ sollte ergänzt werden:

„..., **in Fällen, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg nicht Baugenehmigungsbehörde ist,**
...“

Begründung:

Es wird angeregt, durch diese der Klarstellung dienende redaktionelle Ergänzung in § 8 Abs. 4 Nr. 1 deutlich zu machen, dass der § 8 Abs. 4 Nr. 1 nur in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg nicht Baugenehmigungsbehörde ist, so dass insoweit die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr lediglich empfehlenden Charakter haben.

Eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung war schon seinerzeit mit DS 0376/06 eingebracht, aber nach einem Änderungsantrag vom Stadtrat nicht bestätigt worden.

Hintergrund der klarstellenden Ergänzung ist die zu beachtende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (Urteil vom 19.08.2004 – 4 C 16.03).

Nach diesem Urteil darf die mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde identische Gemeinde die Versagung einer Baugenehmigung bzw. einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mit einem entsprechenden Beschluss eines Ausschusses des Stadtrats begründen. Beschlüsse des Bauausschusses können insofern das Bauordnungsamt als untere Landesbehörde, die ausschließlich im übertragenen Wirkungskreis tätig wird, nicht binden, sondern nur einen empfehlenden Charakter haben.

Auch der Landesgesetzgeber hat mit der Neuregelung des § 70 Abs. 1 der Landesbauordnung dieser Rechtsprechung Rechnung getragen.

Zur derzeitigen Fassung der Hauptsatzung hat das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 26.06.2007 den Hinweis gegeben, dass eine Beteiligung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr dann unproblematisch sei, wenn die Beteiligung innerhalb des internen Verfahrens der Gesamtkörperschaft erfolge. Der Ausschuss könne die Vereinbarkeit mit dem Bauplanungsrecht behandeln; denn wenn eine mögliche Baugenehmigung gegen das Planungsrecht verstoßen würde, wäre sie tatsächlich rechtswidrig. Allerdings dürfe der Ausschuss in seiner Entscheidung nicht über den Regelungsgegenstand hinausgehen.

(Vgl. auch Information I0214/07 des Dezernats VI vom 06.08.2007 für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, dort behandelt am 20.09.2007.)

Das Landesverwaltungsamt sieht zwar die bisherige Regelung des § 8 Abs. 4 Nr. 1 als rechtskonform an, da hier allgemein festgelegt werde, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend für die unter Buchst. a) bis e) genannten Vorhaben über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB beschließe. Dass die Beschlüsse nur dann bindend seien, wenn Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht identisch seien, folge aus der gesetzlichen Regelung des § 36 Abs. 1 S.1 BauGB und müsse in der Hauptsatzung nicht zwingend unterschieden werden. Die Aufnahme einer insoweit ausdrücklichen Klarstellung in der Hauptsatzung ist daher zwar nicht zwingend notwendig, wäre aber gleichwohl zur Verdeutlichung der differenzierten Anwendung und Wirksamkeit der betreffenden Beschlüsse hilfreich und wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen.

10) Anpassung des § 8 Abs. 4 Nr. 5 S.1 an die geänderte Straßenausbaubeitragsatzung (SABS)

§ 8 Abs. 4 Nr. 5 S. 1 der Hauptsatzung müsste wie folgt neu gefasst werden:

„Zudem entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nach § 11 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (SABS) in der jeweils geltenden Fassung über die Bildung von Abschnitten nach § 9 SABS und über die Kostenspaltung nach § 8 SABS sowie nach § 8 Erschließungskostenbeitragssatzung (EBS) der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung über die Kostenspaltung nach § 8 EBS.“

Begründung:

Die mit der bisher in § 8 Abs. 4 Nr. 5 S. 1 HS noch enthaltene Formulierung „über das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 2 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg“ geregelte Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr ist in Anpassung an die nunmehr geltende SABS und die Beschlusslage des Stadtrates aus § 8 Abs. 4 Nr. 5 S.1 der Hauptsatzung zu streichen. Denn nachdem der Stadtrat am 08.12.2008 mit Beschluss Nr. 2303-76(IV)08 über den Änderungsantrag DS 0450/08/10 beschlossen hatte, dass der grundlegende Ausbau von Siedlungsstraßen nur dann vorzunehmen ist, wenn die mehrheitliche Zustimmung der Anlieger oder gravierende verkehrstechnische Erfordernisse vorliegen und dass im letzteren Fall der Stadtrat zu beteiligen ist, wurde am 05.11.2009 mit Stadtrats-Beschluss über die DS 0112/09 (1. Änderungssatzung zur SABS) § 2 Abs. 5 SABS entsprechend neu gefasst und geregelt, dass (statt des zuständigen Ausschusses) vielmehr der Stadtrat über einen Ausbau entscheidet, wenn ein öffentliches Interesse an der beitragsauslösenden Maßnahme besteht.

11) § 8 Abs. 6 neu - Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse

In § 8 wird ein Abs. 6 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

„(6) Beschließende und beratende Ausschüsse haben grundsätzlich innerhalb der ihnen jeweils übertragenen Zuständigkeiten ein Selbstbefassungs- und -antragsrecht.“

Dies ist die notwendige Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 04. Oktober 2012 (Beschluss Nr. 1477-53 (V)12.

12) Ergänzung in § 11 Abs. 1 Nr. 1 a)

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) unter Ergänzung einer Formulierung zu Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen wie folgt neu zu fassen:

„Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Bauwerken, Vergaben und Bestellungen von grundstücksgleichen Rechten, auch soweit es sich um Treuhandvermögen in einer Entwicklungsmaßnahme handelt, und Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederverkaufsrechten, in allen Fällen bis zu einem Wert von 100.000 EUR im Einzelfall, sowie dingliche Belastung von Grundstücken zugunsten Dritter bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR im Einzelfall;“.

Begründung:

Dies stellt eine Anpassung an die schon oben zur Änderung des § 8 Abs. 2 Nr. 5 geschilderte Situation dar, dass in der Entwicklungsmaßnahme Rothensee nunmehr die Verwaltung selbst die Grundstücksveräußerung tätigt.

13) § 11 Abs. 1 Nr. 3 - Anpassung

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt redaktionell neu gefasst:

„Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL sowie Bauleistungen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000,00 EUR nicht übersteigt, sowie von sonstigen Leistungen, insbesondere freiberuflichen Leistungen (wie z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträgen u.ä.), soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000,00 EUR nicht übersteigt;“

14) § 11 Abs. 1 Nr. 4

Anpassung an die Doppik

15) § 11 Abs. 1 Nr. 7 - Personalsachen

Die Regelung zu den personalrechtlichen Befugnissen des Oberbürgermeisters muss in Einklang gebracht werden zu der geänderten Regelung bezüglich der Befugnisse des Verwaltungsausschusses in § 8 Abs. 1 Nr. 3 in Personalsachen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Ziffer 4 verwiesen.

16) § 11 Abs. 1 Nr. 10 und 11 neu

Diese Zuständigkeitsnormen für den Oberbürgermeister wurden neu in die Hauptsatzung aufgenommen.

Als neue Ziffer 10 wird vorgeschlagen

„ die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 10.000 EUR im Einzelfall“.

Hintergrund ist die neue gesetzliche Regelung in § 99 Abs. 6 KVG, welche lautet:

*„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. **Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.** Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.“*

Aufgrund der Norm des § 99 Abs. 6 KVG wäre vor der Annahme einer Zuwendung im vorgenannten Sinne, wozu auch Sponsoringleistungen gehören, derzeit immer zwingend ein Einzelbeschluss des Stadtrates einzuholen.

Die dabei zu beachtenden Verwaltungsabläufe (z.B. einzuhaltende Fristen nach der Geschäftsordnung des Stadtrates) könnten unter Umständen bereits dazu führen, dass die Veranstaltung, zu der ein Sponsoringangebot eingeht, bereits stattgefunden hat und eine Präsenz des Sponsors sich damit verwirklicht hat. Bei Wegfall der Gegenleistung ist kein Sponsoring mehr gegeben und somit erlischt das Angebot. Gleichermäßen ist es insbesondere bei geringwertigeren Sponsoringangeboten dem Geber schwer vermittelbar, dass eine Sponsoringvereinbarung erst nach ca. 3 Monaten abgeschlossen werden kann.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass der Stadtrat von der in § 99 Abs. 6 Satz 4 und 5 KVG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht und die Zuständigkeit für die Entgegennahme geringfügiger Zuwendungen auf den Oberbürgermeister überträgt. Dies ist nur durch Hauptsatzung

möglich.

Vorgeschlagen wird, die Geringfügigkeitsgrenze, bis zu der der Oberbürgermeister über die Annahme der Zuwendung entscheiden darf, auf 10.000 EUR festzusetzen.

Die Stadt hat bereits im September 2014 die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen (Drucksache 0298/14), mit der die Wertgrenze auf 10.000 € festgesetzt wurde.

Das Landesverwaltungsamt hat die Genehmigung versagt und sich hierbei auf einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27. Oktober 2014 bezogen, welcher für Oberbürgermeister und Landräte lediglich eine Grenze zur Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen in Höhe von max. 1.000 € vorsieht.

Nach erfolglosem Widerspruch hat die Landeshauptstadt Magdeburg Klage vor dem Verwaltungsgericht hiergegen erhoben.

Das Klageverfahren ist derzeit noch anhängig.

Je nach Ausgang des Klageverfahrens muss dann die Wertgrenze in § 11 Abs. 1 Ziffer 10 der Hauptsatzung angepasst werden.

Ziffer 11

Die ergänzende Ziffer regelt die Befugnis des Oberbürgermeisters, Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Vertretung bis zu einer bestimmten Wertgrenze abzuschließen. Diese Befugnis ist grundsätzlich in § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG vorgesehen und entspricht auch der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes. Aus Sicht der Verwaltung besteht ein praktisches Anwendungsbedürfnis für diese neue Regelung in der Hauptsatzung.

Die vierteljährliche Berichtspflicht ist zweckmäßig, um die Vertretung hier über die entsprechenden Vertragsabschlüsse zu informieren und damit für Transparenz zu sorgen. Deshalb sollen die entsprechenden Auskünfte im Verwaltungsausschuss gegeben werden.

17) § 11 Abs. 2 neu - Auskunftsrecht der Stadträte, Fristbestimmung durch Hauptsatzung

In § 43 Abs. 3 S. 2 KVG (Rechtsstellung der Gemeinderäte) ist neu geregelt, dass der Bürgermeister innerhalb einer angemessenen Frist Auskunft erteilen muss, welche durch Hauptsatzung zu bestimmen ist.

Regelungstechnisch gehört diese neue Bestimmung in § 11, weil hier die Aufgaben des Oberbürgermeisters geregelt sind. (siehe auch § 9 Abs. 2 der Musterhauptsatzung für kreisfreie Städte des SGSA vom 26. Mai 2014).

18) § 12 Abs. 1 Nr. 1 - Ergänzung der Funktionsbezeichnung des Beigeordneten

Es handelt sich um eine deklaratorische Ergänzung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 - Präzisierung der Bezeichnung des Beigeordneten I:

Das Wort „**Personalangelegenheiten**“ muss hinzugefügt werden.

19) § 13 Hauptsatzung (Unterrichtung der Einwohner)

Die derzeitige Fassung regelt, dass der Oberbürgermeister die Einwohner über „wichtige Angelegenheiten der Stadt“ unterrichtet. Die neue gesetzliche Regelung spricht von „**allgemein bedeutsamen Angelegenheiten**“. Diese Formulierung sollte übernommen werden.

Da gemäß § 28 KVG LSA allein der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet ist, die betroffenen Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten zu unterrichten, fällt eine Einvernehmensregelung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates. Daher wurden die

Worte „...im Einvernehmen mit dem Stadtrat...“ gestrichen. Die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzes und folgt daraus, dass Einwohnerversammlungen nicht wie Einwohnerfragestunden im Rahmen von Stadtratssitzungen stattfinden.

Nach § 28 KVG LSA liegt die Zuständigkeit für die Einladung zu Einwohnerversammlungen allein beim Hauptverwaltungsbeamten. Dies gilt auch für die Ortsteile. Eine separate Zuständigkeit der Ortsbürgermeister lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten.

Dies folgt außerdem aus dem Umkehrschluss aus § 84 Abs. 5 KVG, der ausdrücklich nur für Einwohnerfragestunden zusätzliche Regelungen vorsieht, nicht jedoch für Einwohnerversammlungen. Der jetzige § 81 Abs. 4 S. 1 KVG verweist nicht mehr, wie der frühere § 86 Abs. 8 GO-LSA allgemein auf die Anwendung der Vorschriften des KVG, sodass für eine entsprechende Anwendung des § 28 KVG auf Ortsbürgermeister kein Raum ist.

20) § 14 - Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur Einwohnerfragestunde und Regelung zu Einwohnerfragestunden in Ausschüssen

Der Stadtrat hat am 24. April 2014 (Beschluss-Nummer 2254-77(V)14) Änderungen zur Einwohnerfragestunde beschlossen (**zwei Fragen statt wie bisher lediglich einer und Vier-Wochen-Frist des Oberbürgermeisters für die schriftliche Beantwortung statt bisher sechs Wochen**). Im Protokoll ist vermerkt, dass die Änderung erst mit der neuen Hauptsatzungsänderung nach der Kommunalwahl umgesetzt wird. Das steht nun an.

Außerdem ist nach der neuen gesetzlichen Regelung in § 28 Abs. 2 KVG ausdrücklich vorgesehen, dass künftig auch bei den beschließenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden vorzusehen sind. Nach alter Rechtslage betraf dies nur die Sitzungen des Gemeinderates.

Deshalb muss unsere Satzung erweitert werden. Diese Erweiterung dient der Bürgerbeteiligung und dem Demokratieprinzip, bedeutet dann aber erhöhten organisatorischen Mehraufwand für unsere beschließenden Ausschüsse.

21) § 15 Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Der derzeitige § 15 unserer Hauptsatzung regelt, dass Gegenstand eines Bürgerentscheides wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 26 Gemeindeordnung sein können.

Die neuen Regelungen im KVG zum Bürgerbegehren/Bürgerentscheid enthalten den unbestimmten Rechtsbegriff „*Wichtige Gemeindeangelegenheiten*“ nicht mehr, sondern regeln detailliert, unter welchen Voraussetzungen ein Bürgerentscheid zulässig ist.

Für zusätzliche Regelungen in der Hauptsatzung besteht kein Raum und eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts ist überflüssig.

Deshalb sollte § 15 Hauptsatzung in der Form **gestrichen werden**.

22) § 15 Neu -Bürgerbefragungen

Stattdessen bedarf es einer Regelung durch Hauptsatzung hinsichtlich Bürgerbefragungen.

Der Gesetzgeber hat in § 28 Abs. 3 KVG LSA das Instrument der Bürgerbefragungen fakultativ vorgesehen.

Das KVG LSA normiert bestimmte Vorgaben, Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

Die Verwaltung schlägt die Durchführung von Bürgerbefragungen grundsätzlich vor, und zwar – nach der gesetzlichen Option - als Onlinebefragungen in anonymisierter Form.

Die Regelung sollte systematisch an der Stelle des alten § 15 erfolgen.

Für die Praxis bedeutet das, dass dann die Möglichkeit der Bürgerbefragungen zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden hinzukommt.

Letztere müssen aber nicht durch Hauptsatzung geregelt werden.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass Bürgerbefragungen in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches möglich sind. Eine Beschränkung auf lediglich „wichtige Angelegenheiten“ wie

im Positivkatalog des früheren § 26 GO zu Bürgerentscheiden ist bei dem Instrument der Bürgerbefragung vom Gesetzgeber nicht aufgenommen worden.

23) Streichung des § 15 a (Verwaltungshilfe bei Plebisziten)

Nach schriftlicher Mitteilung des Landesverwaltungsamtes bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 15 a HS:

Denn nach § 15 a HS wäre bei der Entscheidung über einen Antrag als erstes zu prüfen, ob ein zulässiges kommunales Plebiszit (z.B. Bürgerbegehren) vorliegt.

Zum Zeitpunkt der Einleitung eines Bürgerbegehrens darf eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit vom Oberbürgermeister jedoch noch nicht getroffen werden. Diese trifft der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 6 KVG LSA. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen zählen neben dem Kriterium, ob eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises vorliegt und kein Ausschlussstatbestand im Sinne von § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 gegeben ist, der schriftlichen Antrag, die Benennung von drei Vertretern und einer Fragestellung, welche mit ja oder nein zu beantworten sein muss

(§ 26 Abs. 3), sowie die Unterschriftenlisten selbst (§ 26 Abs. 5). Zu dem Zeitpunkt, in dem die Unterschriftenlisten in den Bürgerbüros ausgelegt werden sollen, liegen diese Voraussetzungen jedoch alle noch nicht vor. Der Oberbürgermeister kann somit eine Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens, wie § 15 a HS vorschreibt, gar nicht vornehmen.

Erst wenn oben genannte Voraussetzungen des § 26 KVG beim Stadtrat vorliegen, entscheidet dieser durch Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

D.h. weiterhin, zum Zeitpunkt der Auslegung der Unterschriftenlisten liegt eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit noch nicht vor, so dass die Regelung streng genommen ins Leere geht. Zudem liegt diese Entscheidung gem. § 45 Abs. 3 Nr. 21 i.V.m. § 26 Abs. 6 KVG LSA in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates, so dass eine Ermessensentscheidung - wie sie § 15 a Hauptsatzung regelt - durch den Oberbürgermeister nicht möglich ist. Es bestehen schlichtweg keine Kriterien, nach denen der Oberbürgermeister eine Ermessensentscheidung herbeiführen könnte.

Wenn der Oberbürgermeister zum Zeitpunkt der Auslegung der Unterschriftenlisten jedoch keine Zulässigkeitsprüfung vornehmen darf, bedeutet dies bei weiterer sinngemäßer Anwendung des § 15 a Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, dass jeder Bürger im Rahmen eines angestrebten Bürgerbegehrens aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes seine Fragen in den Bürgerbüros zukünftig auslegen darf, sobald den vorliegenden beiden Anträgen stattgegeben werden würde.

Da aus oben genannten Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt durch den Stadtrat die Prüfung erfolgt, ob eine wichtige Gemeindeangelegenheit vorliegt und ein Bürgerbegehren zulässig ist, hat die Stadt auf den Inhalt der Fragestellungen, die mit den Unterschriftenlisten ausgelegt werden, keinen wirklichen Einfluss mehr.

Unabhängig davon sieht § 26 Abs. 3 S. 2 KVG LSA nunmehr ausdrücklich vor, dass die Kommune den Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft behilflich sein soll. Auch in der Vergangenheit wurde bereits bei der Einreichung von Bürgerbegehren Hilfestellung durch die Verwaltung geleistet. Eine ausdrückliche Regelung in der Hauptsatzung ist jedoch nicht zwingend nötig, so dass der § 15 a der HS gestrichen werden sollte.

Hinsichtlich der Auslegung von Unterschriftenlisten bei Bürgerbegehren/Einwohneranträgen erfolgt gemäß SR-Beschluss vom 09.07.2015, Beschluss-Nr. 442-015(VI)15, eine Regelung durch Dienstanweisung.

24) Berichtigung in § 16 Abs. 1 S. 2 – Integrationsbeauftragte(r) statt Ausländerbeauftragte(r)

Gem. § 3 der Neufassung der Satzung des Beirates für Integration und Migration wird der/die Beiratsvorsitzende(r) als *Integrationsbeauftragte(r)* bestellt.

Die Funktion des bisherigen Ausländerbeauftragten nimmt seit 2009 der/die Vorsitzende(r) des Beirates als Integrationsbeauftragte(r) i.S.v. § 80 KVG LSA war.

Die Hauptsatzung ist daher bzgl. dieser Bezeichnung deklaratorisch anzupassen.

25) Streichung des Seniorenbeauftragten in § 16 Abs. 1 S. 2

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 die Drucksache 0155/10 beschlossen (Beschluss-Nr. 441-19(V)10), wonach ein Seniorenbeirat begründet wird, der anstelle des bisherigen Seniorenbeauftragten tritt und dessen Aufgaben wahrnimmt. Der § 16 ist daher durch **Streichung des Seniorenbeauftragten** deklaratorisch an diese geänderte Sachlage anzupassen.

26) §§ 3 und 18 - genauere Beschreibung, wo die Stadtkarte der Landeshauptstadt Magdeburg eingesehen werden kann

In § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 ist hinzuzufügen, dass die Stadtkarte beim „**Amt für Statistik**“ eingesehen werden kann.

27) § 20 - richtige Bezeichnung des SFM und Berichtigung in § 20 Abs. 2 Nr. 6

In § 20 Abs. 1 Nr. 1 muss der Eigenbetrieb „**Friedhöfe und Bestattungsbetrieb Magdeburg**“ zutreffend bezeichnet werden in Eigenbetrieb „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“.

Außerdem ist in § 20 Abs. 2 Nr. 6 ist das Wort „Bauordnungsmaßnahmen“ zu streichen und zu ersetzen durch das Wort „**Bodenordnungsmaßnahmen**“.

Begründung:

Der Text des § 20 Abs. 2 Nr. 6 hat sich bisher offenbar angelehnt an den bisherigen § 87 Abs. 1 Nr. 3 GO-LSA. Dort, wie auch unverändert im neuen § 83 Abs. 2 S.3 Nr. 3 KVG-LSA war/ist jedoch von „Bodenordnungsmaßnahmen“ die Rede. Es handelte sich offenbar um einen Schreibfehler.

28) § 20 Abs. 3 und 4 - Befugnisse des Ortsbürgermeisters

Die ursprüngliche Regelung in 88 Abs. 3 GO, wonach der Ortsbürgermeister den Oberbürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats bei der Leitung der örtlichen Verwaltung vertritt, besteht in der Form nicht mehr.

Mit dem neuen § 84 Abs. 1 S. 3 soll klargestellt werden, dass dem Ortschaftsrat allein die Zuständigkeit zur Entscheidung in bestimmten Aufgabenbereichen übertragen werden kann. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrates obliegt hingegen dem Bürgermeister der Gemeinde als Leiter der Verwaltung (siehe die Landtagsdrucksache 6/2247 vom 4. Juli 2013 zum Kommunalrechtsreformgesetz Seite 207).

Deshalb musste **zweite Halbsatz in Abs. 3 S. 1**, wonach der Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates auszuführen hatte, gestrichen werden.

Da der Oberbürgermeister der Vertreter der Gemeinde und deren Repräsentant ist, auch in Angelegenheiten, die den Ortschaftsrat betreffen, wurde im Abs. 4, der dem bisherigen § 21 entspricht, das Wort „soll“ durch das Wort „**kann**“ ersetzt.

29) § 21 Hauptsatzung (Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrats)/ Einwohnerfragestunde

Hier muss eine Anpassung an die neue gesetzliche Formulierung in § 84 KVG erfolgen.

Nach der Neuregelung im KVG kann der Ortschaftsrat durch Beschluss **Fragestunden bei seinen öffentlichen Sitzungen und beschließenden Ausschüssen** vorsehen. Das Verfahren für die Durchführung der Fragestunden muss in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt werden (§ 84 Abs. 5 S. 2 KVG).

Eine vorsorgliche Regelung in der Hauptsatzung ist deshalb nötig für den Fall, dass die Ortschaftsräte eine entsprechende Beschlussfassung treffen.

Deshalb wurde hierzu neuer § 21 formuliert.

30) § 23 neu - öffentliche Bekanntmachungen und Regelung der ortsüblichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung anstatt in der Bekanntmachungssatzung

Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung verweist der bisherige § 23 der Hauptsatzung auf die Bekanntmachungssatzung. Letztere regelt die öffentliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntmachung.

Der § 9 Kommunalverfassungsgesetz (Satzungen) verlangt nunmehr jedoch ausdrücklich, dass die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntgabe in der Hauptsatzung zu erfolgen hat. Das Landesverwaltungsamt hat schriftlich bestätigt, dass eine bisherige separate Bekanntmachungssatzung nicht mehr ausreichend sei. Nach Abstimmung zwischen Landesverwaltungsamt und MI ist dies wegen der Übergangsvorschrift des § 156 Abs. 3 KVG nach einem Übergangszeitraum anzupassen. Deshalb müssen die Regelungen aus unserer bisherigen Bekanntmachungssatzung in die Hauptsatzung überführt werden - unter den § 23 ff.

Hier waren auch noch Anpassungen an die neuen gesetzlichen Anforderungen vorzunehmen, wonach in der Hauptsatzung darauf hingewiesen werden muss, **dass Satzungen zur Einsichtnahme ausliegen müssen und kostenpflichtige Kopien gefertigt werden können.**

Außerdem soll der Text bekannt gemachter Satzungen über das Internet zugänglich gemacht werden.

Dies ist in § 23 Abs. 6 der neuen Fassung geregelt.

31) § 23 d - Bekanntgabe von Stadtratsbeschlüssen

Die ortsübliche Bekanntgabe von Stadtratsbeschlüssen ist gesetzlich nicht geregelt. In der Vergangenheit gab es Unklarheiten beim Fristbeginn von Bürgerbegehren. Für die Hauptsatzung wird deshalb künftig folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Beschlüsse des Stadtrates gelten mit der Freischaltung der Niederschrift über die jeweilige Stadtratssitzung für das Bürgerinformationssystem im Internet unter "[www.magdeburg.de Ratsinfo/Bürgerinfoportal](http://www.magdeburg.de/Ratsinfo/Buergerinfoportal)" als bekanntgegeben.“

Mit der Einstellung der Niederschrift ist es für den Bürger möglich, sich schnell, zuverlässig und übersichtlich vom genauen Wortlaut des Stadtratsbeschlusses Kenntnis zu verschaffen - insbesondere bei Beschlüssen mit Änderungsanträgen.

(Der jeweilige Stadtratsbeschluss ist aber bereits mit der Abstimmung wirksam gefasst).

32) Stadtgebiet

Abschließend ist zu erwähnen, dass zwischenzeitlich die Karte über das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg angepasst wurde.

Durch Gebietsänderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal (Stadtratsbeschluss vom 02.10.2008, Drucksache 0583/07) hatte sich das Stadtgebiet der Landeshauptstadt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 geändert.

Folglich ist die Stadtkarte, deren Original im Amt für Statistik ausliegt und welche als Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung deren Bestandteil ist, zu ändern.

33) § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hier war zusätzlich zu regeln, dass mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung gleichzeitig das Außerkrafttreten der Bekanntmachungssatzung erfolgt, da diese ja dann in der Hauptsatzung aufgeht und keinen eigenen Anwendungsbereich mehr hat.

Anlagen:

Anlage 1 – Hauptsatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Ablauf eines Stellenbesetzungsverfahrens